

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Dr. Kirsten Tackmann, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/14392 –**

Weiterentwicklung des Prostitutionsgesetzes auf weitere Rechtsbereiche

Vorbemerkung der Fragesteller

Das zum 1. Januar 2002 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz hatte das Ziel, die rechtliche und soziale Situation von Prostituierten zu verbessern. Mit der Beseitigung der Sittenwidrigkeit zivilrechtlicher Verträge über sexuelle Dienstleistungen erhielten die Prostituierten einen einklagbaren Anspruch auf ein Honorar. Zugleich sollte ihnen bei einer abhängigen Beschäftigung der Zugang zur Sozialversicherung eröffnet werden. Zudem wurde die Strafgesetzgebung dahingehend geändert, dass nicht mehr die Förderung von Prostitution, sondern die Ausbeutung von Prostituierten bestraft wird.

Wie eine Evaluation des Gesetzes im Jahr 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4146) ergab, konnten die ursprünglichen Ziele nur sehr begrenzt erreicht werden. Es zeigte sich, dass die Umsetzung in den einzelnen Bundesländern bis hinunter zu den Kommunen sehr unterschiedlich erfolgte. Vor allem fehlte es an den notwendigen Nachbesserungen im Gaststätten- und Gewerberecht, aber auch im Baurecht bis hin zum Polizei- und Ordnungsrecht. Die damalige Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, erklärte daher, dass sie entsprechende Regelungen im Gaststätten- und Gewerberecht vornehmen lassen wolle. Sie wollte sich für Konzessionen einsetzen und entsprechende Absprachen mit den Ländern treffen (www.bmfsfj.de „Bundesministerin von der Leyen: Prostitution ist kein Beruf wie jeder andere – Ausstieg ist das Ziel“ vom 24. Januar 2007).

Nachdem es in den letzten Jahren mehrfach zu Gerichtsverfahren zwischen Finanzämtern und selbständig arbeitenden Prostituierten kam, die deren Tätigkeit als Gewerbe einstufen und entsprechend besteuern wollten, fasste nun der Große Senat des Bundesfinanzhofes am 20. Februar 2013 den Beschluss, dass selbständig tätige Prostituierte Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb erzielen (GrS 1/12). Damit wurde die Gesetzgebung von 1964 aufgehoben, nach der aus „gewerbsmäßiger Unzucht“ sonstige Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz erzielt werden. Damit ist eine wichtige Reform eingeleitet worden, der nun auch die anderen notwendigen Nachbesserungen folgen sollten.

1. Welche Schritte hat die Bundesregierung in den vergangenen mehr als zehn Jahren unternommen, um das Prostitutionsgesetz bei den Behörden, den Betroffenen sowie einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen?

Die Bundesregierung hat verschiedene Wege und Anlässe zur Bekanntmachung des Prostitutionsgesetzes in der allgemeinen Öffentlichkeit sowie in der Fachöffentlichkeit genutzt. Als Beispiele aus der Zeit kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes seien genannt:

- Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wurde schon kurz nach Inkrafttreten der Gesetzestext einschließlich der Begründung für den Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/4146 in gedruckter Form in der Reihe „Materialien zur Gleichstellungspolitik“ zur Verfügung gestellt.
- Der wechselseitigen Information und der Besprechung erster Umsetzungserfahrungen mit unterschiedlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren dienten u. a. zwei Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern von Bundesressorts, Beratungsstellen, Bordellbetreibenden und Prostituierten sowie kommunalen Runden Tischen und örtlichen Behörden, der Bundesagentur für Arbeit, u. a. im Februar 2002 und April 2003 auf Einladung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Wesentliche Informationen zum Gesetz sowie der Gesetzestext und weiterführende Links sind kontinuierlich über die Internetpräsenz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verfügbar; aktuell s. www.bmfsfj.de/BMFSFJ/gleichstellung,did=97962.html.

Auch der Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes und alle hierzu vergebenen wissenschaftlichen Gutachten sind auf diesem Wege verfügbar. Der Bericht wurde sowohl in deutscher und englischer Sprache gedruckt und online publiziert. Die in Zeitabständen immer wieder zu beobachtende hohe Medienresonanz hat außerdem dazu beigetragen das Gesetz bekannt zu machen.

2. Geht die Bundesregierung von einer geschätzten Anzahl von 400 000 Prostituierten in Deutschland aus, und wenn ja, wie entstand diese geschätzte Zahl?

Der Bundesregierung liegen zur Gesamtzahl der Personen, die in Deutschland der Prostitution nachgehen, keine verlässlichen Daten vor. Schätzungen aus unterschiedlichen Quellen können gewisse Anhaltspunkte für die tatsächliche Situation leisten; sie sind jedoch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die Bundesregierung macht sich daher die genannte Schätzung nicht zu Eigen.

Mit der ungesicherten Datenlage und der Problematik der unterschiedlichen Schätzungen zur Gesamtzahl der Prostituierten setzte sich bereits die 1997 als Band 143 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend publizierte „Dokumentation zur rechtlichen und sozialen Situation von Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland“ (Leopold et al., S. 7 ff.) auseinander; auch die dem Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/4146) aus dem Jahr 2007 zugrunde liegende „Untersuchung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes“ weist auf die fehlende Zuverlässigkeit der existierenden Schätzungen hin (vgl. Kavemann et al., a. a. O., S. 167, 240).

3. Welche Folgen hat das Urteil des Bundesfinanzhofes für die Gewerbeordnung, und in welchen Schritten werden diese vollzogen?

Das Urteil des Bundesfinanzhofes, wonach selbständig tätige Prostituierte Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen, hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Gewerberecht. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die steuerrechtliche Einordnung bestimmter Tätigkeiten und die gewerberechtliche Einordnung auseinander fallen.

4. Wurde bei den Finanzämtern inzwischen eine Berufskennziffer eingerichtet, um gezielt festzustellen, welche Steuereinnahmen von Bordellbetrieben und welche von selbständigen Prostituierten erzielt wurden?

Für Bordelle, Eros-Center und Prostituierte wird seit 2008 die Gewerbekeennzahl 96092.0 verwandt.

5. In welcher Höhe liegen jeweils Steuereinnahmen von Prostituierten für die letzten fünf Jahre vor (bitte einzeln auflühren)?

Die Steuereinnahmen von Prostituierten für die letzten fünf Jahre sind nicht bekannt. In den aktuellsten vorliegenden jährlichen Einkommensteuerstatistiken 2008 und 2009 sind 1 110 Steuerpflichtige im Jahr 2008 und 1 963 Steuerpflichtige im Jahr 2009 enthalten, denen die in Frage 4 genannte Gewerbekeennzahl für Prostituierte zugeordnet wurde. Es ist davon auszugehen, dass die statistischen Daten zu den gewerblichen Einkünften aus Prostitution unterzeichnet sind, da diese Gewerbekeennzahl noch nicht in allen Fällen zutreffend erfasst ist. Auf die unter der entsprechenden Gewerbekeennzahl erfassten Steuerpflichtigen entfiel eine tarifliche Einkommensteuer in Höhe von rund 1,4 Mio. Euro im Jahr 2008 und rund 1,8 Mio. Euro im Jahr 2009. Diese Einkommensteuer entfällt aber auf alle Einkünfte der Steuerpflichtigen, soweit noch andere Einkünfte erzielt wurden, und nicht nur auf solche aus Gewerbebetrieb.

6. Welche Anstrengungen wurden unternommen, um das Werbeverbot für Prostitution im Ordnungswidrigkeitengesetz aufzuheben?

Im o. g. Bericht zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes ist die Bundesregierung auch der Frage nachgegangen, ob es einer Änderung der Werbeverbote nach § 119 und § 120 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bedarf (Bundestagsdrucksache 16/4146, S. 42 f.). Unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die Bundesregierung zu dem Ergebnis gekommen, dass gesetzgeberischer Handlungsbedarf nicht besteht. Auch unter Beobachtung der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung hält die Bundesregierung an dieser Einschätzung fest.

7. Welche Schritte wurden bisher eingeleitet, um im Gaststätten- und Gewerberecht Konzessionen für bordellartige Betriebe einzurichten, und liegen hier weitere Planungen und Konzepte vor?

Der am 27. Juni 2013 vom Deutschen Bundestag beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten sieht vor, dass der Betrieb von Prostitutionsstätten in den Katalog der überwachungsbedürftigen Gewerbe aufgenommen werden soll; unter „Prostitutionsstätte“ versteht der Gesetzentwurf insbesondere Bordelle,

Laufhäuser, bordellartige Betriebe und andere Betriebe mit Bezug auf gewerbsmäßige sexuelle Dienstleistungen. Der Bundesrat wird sich am 20. September 2013 mit dem Gesetz befassen.

Die Zuständigkeit für das Gaststättenrecht ist mit der Föderalismusreform zum 1. September 2006 auf die Länder übergegangen.

8. Ist eine Berücksichtigung von bordellartigen Betrieben im Bau- bzw. Baunutzungsrecht vorgesehen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die geltenden Regelungen des Bauplanungsrechts zu ändern.

9. Gibt es Überlegungen, wie bei einer weiteren Implementierung des Prostitutionsgesetzes und einer evtl. Regelung für bordellartige Betriebe sowohl Prostituierte (bzw. Vertreterinnen und Vertreter ihrer Selbstorganisationen) als auch die entsprechenden Nichtregierungsorganisationen einbezogen werden können?

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit verschiedene Anlässe genutzt, sowohl mit Vertreterinnen und Vertretern aus dem Bereich der Prostitution als auch mit Fachberatungsstellen aus diesem Feld ins Gespräch zu kommen und wird dies auch weiterhin tun.